



Basler Hockey-Club 1911

Statuten

Revidiert und genehmigt von der Generalversammlung am 09. September 2026

I. Name und Sitz

Artikel 1

¹Unter dem Namen „Basler Hockey-Club 1911“ (BHC) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Basel.

²Er ist entstanden durch den am 23. März 1942 vollzogenen Zusammenschluss des am 15. Mai 1911 gegründeten „Basler Hockey-Club“, umbenannt am 30. Juni 1933 in „Hockey-Club Basel 1911“ und des am 24. Juni 1935 gegründeten, aus der Landhockeyabteilung des BSC Old Boys hervor gegangenen „Old Fellows H.C“. Am 22. November 1994 hat der BHC den am 22. Dezember 1947 gegründeten „Damen-hockeyclub Baslerdybli“ als Sektion „BHC Baslerdybli“ aufgenommen.

II. Zweck

Artikel 2

¹Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und die Förderung des Landhockeysportes.

²Der BHC ist Mitglied des Schweizerischen Landhockeyverbandes (Swiss Hockey) und der Organisation Sport Basel. Die Statuten und Reglemente von Swiss Hockey, Sport Basel sowie seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den BHC und dessen Mitglieder verbindlich.

³Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

⁴Der Verein kann durch einfachen, schriftlichen Vertrag Vereine oder Sport treibende Vereinigungen, die Landhockey oder andere Sportarten betreiben, als Unterabteilung aufnehmen.

⁵Die Vereinsfarben entsprechen den Basler Stadtfarben: schwarz-weiss.

⁶Das Vereinslogo wird bei hellem Hintergrund in schwarzer Farbe und bei dunklem Hintergrund in weisser Farbe dargestellt.

III. Mitgliedschaft

Artikel 3

¹Der BHC besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Studenten / Lehrlinge
- c) Juniorenmitglieder
- d) Seniorenmitglieder
- e) Veteranen
- f) Passivmitglieder
- g) Funktionäre
- h) Ehrenmitglieder

²Bei allen Bezeichnungen in allen Artikeln sind generell Personen aller Geschlechter gemeint.

³Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Landhockeysport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften.

Artikel 4

Mitglieder der Kategorie Aktive sind natürliche Personen, welche in einer Aktivmannschaft spielen und nicht unter die Kategorie Junioren fallen. Sie haben Stimmrecht an der Generalversammlung.

Artikel 5

Mitglieder der Kategorie Studenten/Lehrlinge sind natürliche Personen, welche in einer Aktivmannschaft spielen, in Berufsausbildung befinden und nicht unter die Kategorie Junioren fallen. Diese Kategorie gilt nur bis zum 26. Lebensjahr. Sie haben Stimmrecht an der Generalversammlung.

Artikel 6

Mitglieder der Kategorie Junioren sind natürliche Personen, welche gemäss Spielordnung von Swiss Hockey einer Juniorenkategorie angehören. Sie haben Stimmrecht an der Generalversammlung ab dem 16. Lebensjahr.

Artikel 7

Mitglieder der Kategorie Senioren sind natürliche Personen, welche gemäss Spielordnung von Swiss Hockey an Seniorenwettbewerben oder an Freundschaftsturnieren teilnehmen und keiner anderen Kategorie angehören. Sie haben Stimmrecht an der Generalversammlung.

Artikel 8

Mitglieder der Kategorie Veteranen sind natürliche Personen, welche sich verdienstvoll für den Verein einsetzen und nicht mehr der Kategorie Senioren angehören. Sie haben Stimmrecht an der Generalversammlung.

Artikel 9

Mitglieder der Kategorie Passive sind natürliche oder juristische Personen, welche sich zu regelmässigen Geldleistungen an den Verein verpflichten, ohne jedoch in einer Mannschaft zu spielen. Passivmitglieder haben Stimmrecht ab dem 16. Lebensjahr und sind in Clubämter wählbar.

Artikel 10

Mitglieder der Kategorie Funktionäre sind natürliche Personen, welche regelmässig Dienstleistungen zugunsten des Vereins erbringen. Es sind dies insbesondere die von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder sowie vom Vorstand ernannte Trainer, Schiedsrichter und sonstige Funktionäre. Sie haben Stimmrecht an der Generalversammlung und sind beitragsfrei.

Artikel 11

Mitglieder, die sich um den Verein oder die Förderung des Landhockeysports besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierfür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und in jedes Amt wählbar.

Artikel 12

Zur Aufnahme bedürfen Juniormitglieder unter 16 Jahren der schriftlichen Zustimmung der Eltern.

Artikel 13

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern der Vorstand.

Artikel 14

Der Austritt ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist per Ende des Geschäftsjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Artikel 15

Der Übertritt von einer Mitgliedskategorie zur anderen kann jeweils auf Ende des Kalenderjahres oder per Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Artikel 16

Ein eventueller Ausschluss eines Mitglieds erfolgt mit Angabe von Gründen jederzeit durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief. Der Ausgeschlossene kann innert 14 Tagen dagegen Einspruch erheben; in diesem Falle entscheidet die Generalversammlung endgültig.

Artikel 17

Mitglieder, welche durch ihr Verhalten oder ihre Teilnahme an Swiss Hockey-Anlässen Kosten zu Lasten des Vereins verursachen, können im Sinne des Verursacherprinzips vom Vorstand zu deren Bezahlung verpflichtet werden. Solche Kosten betreffen insbesondere, aber nicht abschliessend:

- a) Bussgelder wegen gelben und roten Karten oder sonstigem Fehlverhalten (z.B. Doping, Disziplinarverfahren, usw...) eines Spielers
- b) Verpflichtungen für Nationalmannschaften oder Schiedsrichtereinsätzen

Artikel 18

¹Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine Haftung durch Mitglieder des Vereins und deren Vermögen oder Mitglieder des Vorstands und deren Vermögen ist ausgeschlossen.

²Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Mittel

Artikel 19

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- a) Vereinsbeiträge
- b) Die Vermögenserträge
- c) Die Erträge aus Veranstaltungen
- d) Freiwillige Zuwendungen (Gönner)
- e) Sponsorenverträge
- f) Weitere Einnahmen

Artikel 20

¹Die Vereinsbeiträge der einzelnen Mitgliederkategorien werden durch die Generalversammlung des BHC festgelegt und beziehen sich auf ein Geschäftsjahr.

²Die Lizenzkosten werden durch die Generalversammlung von Swiss Hockey festgelegt und den Vereinen in Rechnung gestellt. Die Lizenz bezieht sich auf eine Saison und die Lizenzkosten werden entsprechend ohne Aufschlag durch den BHC an die Mitglieder weiterverrechnet (Inkassofunktion).

³Die Verrechnung der Jahresbeiträge (Vereinsbeitrag und Lizenz) erfolgt jeweils in den ersten 5 Monaten des neuen Geschäftsjahres.

⁴Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird jeweils ab Januar der halbe Vereinsbeitrag in Rechnung gestellt.

⁵Bei Aus- oder Übertritt vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt keine Rückerstattung des Jahresbeitrages.

V. Organisation

Artikel 21

Organe des Vereins sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisoren
- D) Athletenkommission

A. Generalversammlung

Artikel 22

Oberstes Organ ist die Generalversammlung.

Ihre Befugnisse sind:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstands und der Revisoren
3. Genehmigung des Jahresberichts, der Erfolgsrechnung und der Bilanz
4. Entlastung des Vorstands
5. Genehmigung des Budgets
6. Festlegung der Vereinsbeiträge
7. Wahl von Ehrenmitgliedern
8. Festlegung Vereinslogo

Artikel 23

¹Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

²Die Ordentliche Generalversammlung hat innert 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt zu finden. Weitere Generalversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Artikel 24

¹Die Einladungen zur Generalversammlung haben mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

²Die stimmberechtigten Mitglieder sind eingeladen, ihre Mitwirkungsrechte an der Generalversammlung aktiv wahrzunehmen.

Artikel 25

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

Artikel 26

¹Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

²Der Präsident hat Stimmrecht und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, auf Antrag eines Mitglieds geheim.

B. Vorstand

Artikel 27

¹Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird jeweils auf Dauer von zwei Jahren gewählt.

²Die ununterbrochene Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt.

³Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, den Leiter Leistungssport, den Leiter Jugend- und Breitensport und den Leiter Finanzen.

⁴Werden zusätzliche Mitglieder von der Generalversammlung in den Vorstand gewählt, entscheidet der Vorstand über die zusätzlichen Funktionsbezeichnungen. Dabei sind auch Co-Mandate (2 gewählte Vorstandsmitglieder teilen sich eine Funktion zulässig).

⁵Anlässlich der Konstitution des Vorstands (1. Vorstandssitzung nach der Generalversammlung) wird der Vizepräsident gewählt.

⁶Für das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten und Leiter Finanzen sind nur volljährige Mitglieder wählbar.

⁷Im Vorstand wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.

Artikel 28

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Artikel 29

¹Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

²Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

³Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

⁴Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser den Vizepräsidenten.

⁵Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Artikel 30

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

C. Revisoren

Artikel 31

¹Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz. Eine Wiederwahl ist zulässig.

²Die Generalversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

³Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnungs- und Buchführung sowie den Abschluss unter Bericht und Antragstellung an die Generalversammlung.

⁴Sie sind berechtigt, gegebenenfalls Zwischenrevisionen vorzunehmen.

D. Athletenkommission

Artikel 32

¹Der BHC führt eine Athletenkommission als ständiges beratendes Organ zur Vertretung der Interessen der Athleten.

²Die Athletenkommission vertritt die Anliegen der Athleten gegenüber dem Vorstand und den weiteren Vereinsorganen. Sie fördert den Austausch zwischen Athleten sowie den Vereinsorganen und bringt sich in sportliche und vereinsrelevante Fragestellungen ein.

³Die Athletenkommission ist insbesondere berechtigt:

- a) Anliegen und Anträge der Athleten an den Vorstand zu richten
- b) zu Geschäften angehört zu werden, welche die Athletinnen und Athleten unmittelbar betreffen
- c) Empfehlungen zu sportlichen, organisatorischen und ethischen Themen abzugeben

⁴Die Mitglieder der Athletenkommission werden von den aktiven Athleten des Vereins gewählt. Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁵Die Organisation, die Zusammensetzung, das Wahlverfahren, die Amtsdauer sowie die Arbeitsweise der Athletenkommission werden in einem Reglement geregelt, das vom Vorstand erlassen wird.

VI. Geschäftsjahr

Artikel 33

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

VII. Statutenänderungen

Artikel 34

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

VIII. Auflösung

Artikel 35

¹Die Auflösung kann nur an einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung vollzogen werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

²Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz, welche einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Datenschutzgrundsätze und Einwilligung

Artikel 36

¹Der BHC verpflichtet sich, personenbezogene Daten gemäss den geltenden Datenschutzgesetzen zu verarbeiten und zu schützen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Rechtmässigkeit, Transparenz und Zweckbindung.

²Der BHC ist berechtigt, personenbezogene Daten der Mitglieder zu verarbeiten, um die Mitgliedschaftsverwaltung, die Organisation von Vereinsaktivitäten und die Kommunikation mit den Mitgliedern zu ermöglichen

³Mit dem Beitritt zum BHC erklärt sich jedes Mitglied damit einverstanden, dass der BHC seine personenbezogenen Daten gemäss den Bestimmungen dieser Statuten und der Datenschutzerklärung des Vereins verarbeitet.

X. Doping und Ethik

Artikel 37

¹Als Mitglied von Swiss Hockey unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

²Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

³Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

XI. Publikation und Versand

Artikel 38

¹Der BHC hat das Recht, Text-, Bild-, Ton und vergleichbare Aufzeichnungen (inklusive Namen von Beteiligten), welche im Rahmen öffentlich zugänglicher Anlässe von Swiss Hockey und BHC alleine oder mit Partnern durchgeführt werden, zu vermarkten und zu Werbezwecken einzusetzen. Insbesondere hat der BHC das Recht, diese Aufzeichnungen auf der Website und sozialen Medien uneingeschränkt zu nutzen und an Dritte weiterzugeben.

²Die Rechte sind zeitlich unbegrenzt und unwiderruflich an den BHC übertragen. Vorbehalten bleibt die gleichzeitige Nutzung durch die jeweiligen Mitglieder, soweit diese an einem Anlass beteiligt sind.

Artikel 39

Soweit die Statuten, Reglemente und Weisungen die schriftliche Zustellung vorsehen, ist die Zustellung per E-Mail der schriftlichen (Post) Zustellung gleichgestellt. Vorbehalten bleibt die ausdrücklich festgelegte eingeschriebene Zustellung.